

Satzung für den **Förderverein Herz-Jesu Wustweiler**

I. Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Name

Der Verein trägt den Namen:

Förderverein Herz-Jesu Wustweiler.

(2) Sitz

Er hat seinen Sitz in 66557 Illingen - Ortsteil Wustweiler - und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ottweiler eingetragen. Nach der Eintragung wird der Name um den Zusatz „e. V.“ ergänzt.

(3) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck

Der Verein dient der Erhaltung der kath. Kirchengebäude in 66557 Illingen-Wustweiler. Kirchengebäude im Sinne des Vereins sind die Kirche selbst sowie die weiteren kirchlichen Gebäude einschl. der Außenanlagen.

(2) Verwendung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden - nach Abzug der Verwaltungskosten - ausschließlich für die Kirchengebäude verwandt. Einzelheiten der Förderung können in einem Zusatzprotokoll von der Mitgliederversammlung vereinbart werden, dessen aktuelle Fassung Bestandteil der Satzung ist.

(3) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitt der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitglieder

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und sich zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Die Aufnahme erfolgt nach entsprechendem Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Familienmitglieder

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen wird als Familienmitgliedschaft geführt, wenn in der Beitrittserklärung weitere Personen angegeben sind. Alle aufgeführten Personen sind Vollmitglieder und haben uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht.

(3) Beitragshöhe

Die Höhe des Monats- bzw. Jahresbeitrages wird vom Mitglied selbst im Rahmen der Beitragsspanne festgesetzt. Der Beitrag wird halbjährlich oder jährlich im Voraus per Lastschrift eingezogen. Andere Zahlungsweisen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod einer natürlichen Person - soweit sie nicht von Familienmitgliedern übernommen wird – oder mit der Auflösung einer juristischen Person.
- b) durch Austrittserklärung an den Vorstand.
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt oder zu handeln versucht.

III. Vereinsorgane

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) den Beschluss über den Haushaltsplan
- b) die Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung
- c) Festlegung von Einzelheiten der Förderung gemäß § 2 Abs. (2)
- d) Festsetzung allgemeiner Richtlinien
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Entlastung des Vorstandes

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Pfarrbrief und im örtlichen Nachrichtenblatt.

(3) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt, abgesehen von § 8, mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei werden Stimmenthalter nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Art der Abstimmung

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vorstandes ist durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer zu begutachten. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(6) Protokoll der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Soweit im Folgenden Personen oder Funktionen benannt werden, gilt sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

(1) Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) bis zu drei weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern
- f) bis zu zwei für die Pfarrei Wustweiler zuständigen Vertreter ohne Stimmrecht

(2) Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder zu § 7 (1) a) - e) werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes bzw. bis zur Eintragung ins Vereinsregister im Amt.

Zu Vorstandsmitgliedern nach § 7 (1) a) - e) können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Die erste Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

(3) Entsandte Vorstandsmitglieder der Pfarrei

Die Vorstandsmitglieder nach § 7 (1) f) werden von den Gremien der Pfarrei entsandt.

(4) Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer, von denen jeweils 2 Personen den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.

(5) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand kann über alle satzungsgemäßen Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- b) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien
- c) die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- ci)

(6) Einberufung zur Vorstandssitzung

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf- zumindest jedoch einmal jährlich - einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

(7) Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende erneut eine Sitzung ein.

(8) Abstimmungen im Vorstand und Protokoll der Sitzung

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

IV. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 8 Satzungsänderung und Auflösen des Vereins

(1) Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu diesen Beschlüssen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen der für Wustweiler zuständigen katholischen Kirchengemeinde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Kirchengebäude in Wustweiler zu verwenden hat. Zu Liquidatoren werden der Vorstand und der stellvertretende Vorsitzende.

V. Beschluss und Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.09 2010 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Illingen-Wustweiler, den 05.09.2010